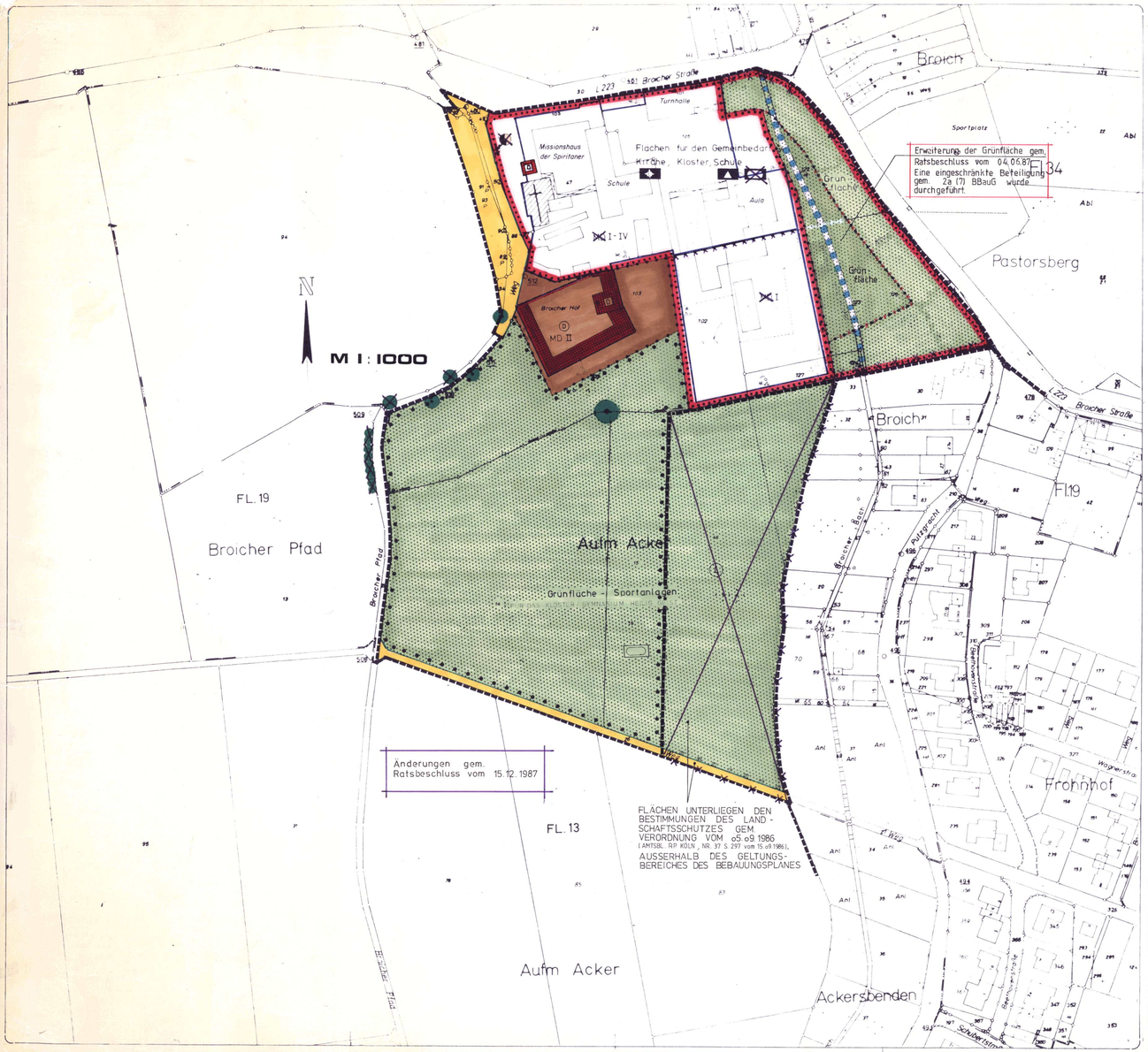


Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf. § 9 (1) 5 BBauG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge § 5 (2) 3, (6) BBauG

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Straßenbahnen
- Seilbahnen
- Hauptwanderweg
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Landeplatz
- Segelflugplatz
- Hubschrauberlandeplatz

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. § 9 (1) 20, 25 BBauG

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Gewässern
- Bäume zu erhalten
- Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Naturpark
- Nationalpark
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen. § 5 (5), (6) § 9 (6) BBauG § 10 (1), (2) StBauFG

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses. § 9 (1) 16 BBauG

- Wasserflächen, Bachlauf verrohrt
- Hafen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- u. Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BBauG

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Erholungswald

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung wegen verlassener Grubenbaue besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. § 9 Abs. 5 BBauG

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze GST Gemeinschaftsstellplätze
- GA Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- HOTEL Besonderer Nutzungszweck w.Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- bei schmalen Flächen
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen od. bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, od. die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind § 9 Abs. 5 BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten od. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MK Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO WOCH Sondergebiete, die der Erholung dienen
- SO KLINIK Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG

- 0,3 GFZ 0,7 GF 500m² Geschoßflächenzahl Geschoßfläche
- (2) (3) BMZ 3,0 BM 4000m³ Baumassenzahl Baumasse
- 0,4 GRZ 0,4 GR 100m² Grundflächenzahl Grundfläche
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- III-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstgrenze
- (V) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BBauG

- o Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Doppelhäuser zulässig
- EH nur Hausgruppen zulässig
- ED/EH nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 (1) 13, (6) BBauG

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen § 9 (1) 15 BBauG

- Öffentliche/private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BBauG

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen. § 9 (1) 12, 14 BBauG

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Der Rat der Stadt hat durch Beschluss vom 15. Dez. 1987 seinen Satzungsbeschluss vom 14. Juli 1987 aufgehoben und den geänderten Bebauungsplan gem. § 1o Bau.G.B vom o8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung beschlossen

Würselen, den 16. Dez. 1987

Bürgermeister — Stadtverordneter — Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.05.1985 gem. § 2 (1)u.(6) BBauG vom 23.6.1960-Fassung vom 6.7.79 BGBl. I S. 949 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 137 aufzustellen. Der Beschluß wurde am 07.06.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Würselen, den 14. Jan 87

Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BBauG, Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I. S. 949 hat am 08.04.1986 stattgefunden.

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.05.1985 gem.§2a(6) BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 137 offenzulegen.

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 29.01.87 bis 27.02.87 einschließlich offengelegen.

Würselen, den 27. Juli 1987

Stadtdirektor

Änderungen und Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung gem. Ratsbeschluß vom 07.07.1987

Würselen, den 27. Juli 1987

Bürgermeister — Ratsmitglied — STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG vom 23.06.1960, Fassung vom 6.7.1979 BGBl. I S. 949 durch Beschluß des Rates der Stadt am 27.07.1987 als Satzung beschlossen worden.

Würselen, den 27. Juli 1987

Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) durch Bekanntmachung vom 08.04.1988 rechtsverbindlich geworden.

Würselen, den 11. April 1988

(Bürgermeister)

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 BGBl. I. S. 429, Fassung vom 15.9.1977 BGBl. I. S.1763. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt. Bestandteile des Bebauungsplanes; textliche Festsetzungen.

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 30.12.1987 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 2. März 1988

Az.: 35.2.11-1307-200/88

Köln, den 2. März 1988

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

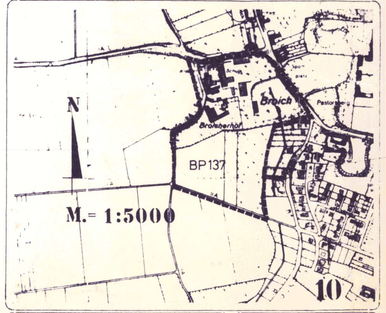
Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Ausleuung gem. § 12 BBauG ist am erfolgt.

Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 137 DER STADT WÜRSELEN

BEREICH: BROICH - M. 1:1000

KLOSTER HEILIG GEIST



Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster angefertigt ohne örtliche Überprüfung. Die vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben. AZ 628-21 Nr. 1/87

Aachen, 8.01.1987

Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Aachen

(Evers) Kreisvermessungsdirektor (Dipl.-Ing)

Die geometrische Eindeutigkeit der neuen Grenzen wird bescheinigt.

Aachen, den 8.01.1987

(Dipl.-Ing)

Entwurfs-Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gem. § 9 u. § 10 BBauG vom 23.6.1960, Fassung vom 6.7.1979, BGBl. I S 949 durch das Planungsamt der Stadt Würselen.

i.A.